

Zum 11.02.2015 trat eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in § 108a in Kraft, durch die die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Die auf Grund des § 108a Abs. 6 GO NRW erlassene Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter/innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) trat zum 21.02.2015 in Kraft.

Mit Erlass des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 27.02.2015 wurden die Kommunalaufsichtsbehörden in NRW gebeten, auf die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen hinzuwirken.

Ausdrücklich wurde hierzu auf das Erfordernis der Änderung der Gesellschaftsverträge (GV) und zeitaufwändige Wahlverfahren hingewiesen. Da es sich aus Sicht des Ministeriums um wesentliche Änderungen handelt, sind diese nach entsprechendem Kreistagsbeschluss und gleichlautender Beschlüsse durch die weiteren kommunalen Gesellschafter dem Ministerium nach § 115 Abs. 1 a) GO NRW anzuzeigen.

Von der Änderung in § 108a GO NRW ist insbesondere § 9 GV betroffen. Die sich aus der neuen Gesetzeslage ergebenden Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der neuen Fassung ersichtlich.

Um die weitere Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates während des zeitaufwändigen Wahl- und Bestellungsverfahrens der Arbeitnehmervertreter/innen zu gewährleisten, ist im Entwurf zu § 10 Abs. 3 des GV das erforderliche Quorum auf ein Minimum von 50 % angepasst worden.

Die Änderung des GV soll auch dazu genutzt werden, die Gesellschafterliste (§ 1 GV) auf den aktuellen Stand zu bringen und die Anteile für Wipperfürth und Hückeswagen wiederzugeben.

Den übrigen kommunalen Gesellschafter werden gleichlautende Beschlussvorschläge unterbreitet.